



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

1

öffentlich

nicht öffentlich

Sitzungsdatum: 29.04.10

Drucksachen-Nr.: V/179

Beschluss-Nr.: 108/08/10

Beschlussdatum: 29.04.10

Gegenstand: Ernennung des stellvertretenden Stadtwehrführers
des Stadtfeuerwehrverbandes zum Ehrenbeamten

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: Oberbürgermeister

Hauptausschuss

Betriebsausschuss

Jugendhilfeausschuss

Stadtvertretung

Beratung im:

<input checked="" type="checkbox"/>	22.04.10	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Stadtentwicklungsausschuss
<input type="checkbox"/>		Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Kulturausschuss
<input type="checkbox"/>		Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Schul- und Sportausschuss
<input type="checkbox"/>		Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Sozialausschuss
<input type="checkbox"/>		Jugendhilfeausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Umweltausschuss
<input type="checkbox"/>		Betriebsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Neubrandenburg, 14.04.10

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 16 (1) und (3) des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen der Feuerwehren (BrSchG) für Mecklenburg-Vorpommern vom 14.11.91 (in der Fassung vom 21.02.02 GVO Bl. M-V S. 43) und des § 8 des Beamtengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 17.12.09 (GS M-V Gl. Nr. 203-11) wird durch die Stadtvertretung am 29.04.10 folgender Beschluss gefasst:

Die Stadtvertretung ernennt Herrn Andreas Walther, stellvertretender Stadtwehrführer des Stadtfeuerwehrverbandes, für die Dauer seiner Wahlperiode zum Ehrenbeamten.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten für die Stadt.

Begründung:

Die Mitgliederversammlung des Stadtfeuerwehrverbandes hat auf ihrer ordentlichen Sitzung am 12.03.10 den Kameraden Andreas Walther zum stellvertretenden Stadtwehrführer gewählt.

Der gewählte Stadtwehrführer oder sein Stellvertreter wird nach § 16 (1) und (3) BrSchG in kreisfreien Städten der Stadtvertretung zur Ernennung für die satzungsgemäße Wahlzeit zu Ehrenbeamten vorgeschlagen. Die Satzung des Stadtfeuerwehrverbandes bestimmt eine Wahlzeit von 6 Jahren.